

Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik
e.V.
z. Hd. Herrn Cornelius Bechtler
Sebastianstraße 21
10178 Berlin

Geschäftszeichen II G 1.2
Bearbeitung Christine Piethe
Zimmer 4C37
Telefon 030 90227 5247
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5002
eMail christine.piethe
@senbjf.berlin.de
Datum 17.01.2019

Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2019

Zuwendungsart: Institutionelle Förderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Ihr Antrag vom 10.12.2018

Wirtschafts- und Stellenplan vom 10.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die kontinuierliche Arbeit Ihrer Einrichtung finanziell zu gewährleisten, bewillige ich Ihnen nach § 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO - in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160), für die Zeit vom **01. Januar bis 31. Dezember 2019** eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

80.035,37 € (Höchstbetrag)

(in Worten: Achtzigtausendfünfunddreißig Euro siebenunddreißig Cent).

Diese Zuwendung ist **zweckgebunden und ausschließlich zur Erfüllung der von Ihrer Einrichtung in Berlin zu leistenden kommunalpolitischen Bildungsarbeit** zu verwenden.

Dabei ist in geeigneter Weise bei allen aus Zuwendungsmitteln finanzierten Maßnahmen (z.B. in Ankündigungen von Veranstaltungen, auf Plakaten, auf der Website) auf die Förderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hinzuweisen. Das Logo der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finden Sie auf unserer Internet-Seite unter /Service/Presse/Mehr Infos/Foto- und Download-Service.



Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin			
	KontoNr	BLZ	IBAN	BIC
Postbank Berlin	58100	10010010	DE47100100100000058100	PBANKDEFF100
Landesbank Berlin	0990007600	10050000	DE25100500000990007600	BELADEBEXXX
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Der eingereichte Wirtschafts- und Stellenplan vom 10.12.2018 für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit für verbindlich erklärt. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden 86.780,02€ (Vergütung Herr Cornelius Bechtler TV-L 11, Stufe 5, 30 Std/Woche, zzgl. Jahressonderzahlung und AG-Anteil i.H.v. 55.786,87€, zzgl. der sonstigen Ausgaben gemäß Wirtschaftsplan i.H.v. 30.993,15€) anerkannt.

Von einer Tarifierpassung im Jahr 2019 ist aufgrund der anstehenden Tarifverhandlungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder auszugehen. Aus höheren Personalausgaben aufgrund von neuen Tarifverträgen kann grundsätzlich kein Nachfinanzierungsanspruch hergeleitet werden. Ich bitte dennoch, zu gegebener Zeit einen Änderungsantrag, der den Ergebnissen zwischenzeitlich abgeschlossener Tarifverhandlungen Rechnung trägt, mit der Bitte um Prüfung herzureichen.

Dieser Bescheid begründet keine rechtliche Verpflichtung Berlins für eine Förderung im Haushaltsjahr 2019. Es handelt sich hierbei nicht um eine verwaltungsrechtliche Zusage.

Der Bescheid kann insofern widerrufen werden, wie Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal), zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen

- „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)“ in der Fassung vom Juli 2010
- „Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Bildungsträger/-werke vom 01.01.2018
- Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung - LGV-) vom 15.11.2011 (GVBl. für Berlin Nr. 31 vom 06.12.2011)
- Merkblatt zur Transparenzdatenbank

sind unbedingt zu beachten und Bestandteil dieses Bescheides.

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ausgaben für notwendige Dienstreisen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geleistet werden. Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet.
2. Nach Nr. 4.1 ANBest-I hat der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 € übersteigt zu inventarisieren.

3. Zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung und eines etwaigen Erstattungsanspruches behalte ich mir die Einräumung dinglicher Rechte an den mit meinen Zuwendungsmitteln beschafften Gegenständen vor.
4. Nach Nr. 3.2 ANBest-I sind bei freihändiger Vergabe von Aufträgen in jedem Falle mehrere Kostangebote einzuholen.
5. Nach Nr. 1.9 ANBest-I ist die Bildung von Rückstellungen lediglich insoweit zulässig, als diese gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. durch das HGB). Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.

Darüber hinaus wird der Bescheid mit der Auflage erteilt, dass

- mir vor der Besetzung freier oder freiwerdender Stellen die notwendige fachliche Qualifikation der ausgewählten Person nachgewiesen wird,
- Sie mich darüber informieren, wenn ehrenamtliche Funktionsträger Ihrer Einrichtung für die Durchführung von Veranstaltungen Ihrer Einrichtung honoriert werden sollen,
- Sie Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn ab Januar 2019 in Höhe von 9,19€ bezahlen
(Anmerkung: Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn gemäß der Empfehlung der Mindestlohnkommission in Höhe von 9,19 € geht dem derzeitigen Landesmindestlohn in Höhe von 9,00 € (brutto) je Zeitstunde vor),
- mir der Verwendungsnachweis des Vorjahres rechtzeitig und vollständig vorgelegt wird.

Ich bin damit einverstanden, dass Sie nicht verbrauchte Ausgabemittel eines Ansatzes für Zwecke anderer Ansätze verwenden (unbegrenzte Deckungsfähigkeit), bitte aber, Änderungen bei der Abrechnung kurz zu begründen.

Der Zuwendungsbescheid kann

- bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Zukunft widerrufen werden,
- mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert werden,
 - a) soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 3 VwVfG); dies gilt auch bei nicht zweckentsprechender Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände;
 - b) sofern die Berliner Landeszentrale für politische Bildung im Rahmen der fachlichen Begutachtung Ihres Antrages Verstöße gegen die o.g. Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 01.01.2018 feststellt.

Auf die Möglichkeit der Rückforderung der Zuwendung gem. Nr. 9 ANBest-I, insbes. im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-I), wird hingewiesen.

Ich bitte den Auflagenbeschluss Nr. 6 Buchstabe e) des Abgeordnetenhauses zu beachten. Folgende Regeln werden als verbindlich vorgegeben: Die Pflicht zur Veröffentlichung der Gehälter der Geschäftsführer bzw. bezahlter Vorstände (inklusive Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte) beim Empfänger der Zuwendung ist verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides (*Anmerkung: Diese Veröffentlichungspflicht ist erfüllt, wenn die Angaben in dem Zuwendungsantrag enthalten sind*).

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch bestandskräftig geworden ist, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch beigefügte, von Ihnen zu unterschreibende und zurückzusendende Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt und damit auf einen Rechtsbehelf verzichtet haben.

Die Einverständniserklärung kann aus Zeitgründen ggf. vorab per E-Mail übersandt werden.

Der bewilligte Betrag von **80.035,37 € für die Monate Januar bis Dezember 2019** wird Ihnen nach Rechtskraft des Bescheides durch die Landeshauptkasse **in mehreren Teilbeträgen auf Anforderung** (vgl. beigefügtes Formblatt zur Mittelanforderung) auf Ihr Konto

IBAN.:	DE14 1005 0000 1040 0120 74
BIC:	BELADEXXX
bei der	Berliner Sparkasse

überwiesen. Bei der Mittelanforderung bitte ich um Beachtung der Nr. 1.5 ANBest-I.

Über die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend Nr. 7 ANBest-I ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht) in vierfacher Ausfertigung bis zum **30. April 2020** zum Stellenzeichen II G 1.2 herzureichen.

Sofern der zahlenmäßige Nachweis im Wege der kaufmännischen doppelten Buchführung erfasst wird, bitte ich, eine Überleitungsberechnung beizufügen, in der lediglich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes aufgeführt sind. Ich weise darauf hin, dass ausschließlich tatsächliche Zahlungen (unter Bereinigung von Abschreibungsbeträgen etc.) als zuwendungsfähig anerkannt werden dürfen.

Die Erhebung von **Daten zur Geschlechterstruktur** der Beschäftigten des Vereins sowie entsprechender Daten der Nutzer der Leistungen des Vereins, bitte ich kontinuierlich fortzusetzen und die Angaben mit dem jährlichen Verwendungsnachweis zu übermitteln.

Gem. Nr. 11a der AV zu § 44 LHO ist bei der Vergabe von Zuwendungen eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Zu diesem Zweck bitte ich, dem Verwendungsnachweis eine Unterlage beizufügen, die Angaben zu folgenden Punkten enthält (vgl. auch Ziffer 5.3 und 6.3 der o.g. Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 01.01.2018):

1. Veranstaltungen

- Anzahl der geplanten Veranstaltungen
- Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen
- Abweichung in %
- Erläuterungen der Zuwendungsempfänger
(Die Zuwendungsempfänger geben hier ein differenziertes Bild zu den einzelnen Veranstaltungsarten ab, z.B. wie viele Veranstaltungen werden für besondere Zielgruppen angeboten, wie viele Veranstaltungen widmen sich tagespolitischen bzw. grundsätzlichen Themen)

2. Teilnehmer

- Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an allen Veranstaltungen
- Teilnehmerzahl je Veranstaltung
- Erläuterungen der Zuwendungsempfänger:
(Die Zuwendungsempfänger liefern hier Genderdaten. Sie stellen die Entwicklung der Teilnehmerzahlen im Vergleich zum Vorjahr dar.)

3. Teilnehmerzufriedenheit

(Ermittlung im Rahmen der Evaluation anhand einer Skala)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageeinlegung die Klagefrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ulrich Raiser

Referatsleiter Erwachsenen- und Grundbildung,
Lebenslanges Lernen, außerschulische Bildung

Anlagen

- Mittelabforderung
- Einverständniserklärung